



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

31. Januar 2022



Prüfbericht «Sponsoring im VBS - Prüfung der als erledigt gemeldeten Massnahmen»

Abklärung A 2021-10

-



Mitglied des Institute of
Internal Auditing Switzerland



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

Frau
Bundesrätin Viola Amherd
Chefin VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2022

Prüfbericht «Sponsoring im VBS - Prüfung der als erledigt gemeldeten Massnahmen»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd

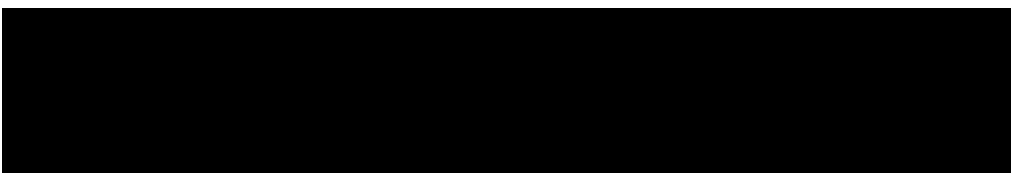
Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «Sponsoring im VBS - Prüfung der als erledigt gemeldeten Massnahmen» zukommen. Unsere Prüfarbeiten fanden zwischen Oktober und November 2021 statt. Den vorliegenden Bericht haben wir mit unseren Ansprechpartnern besprochen. Die Stellungnahmen der Departementsbereiche zu unserem Bericht sind in Kapitel 7 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interne Revision VBS



Verteiler

- DU Chefin VBS

1 Sponsoring im VBS: Ein Kurzüberblick

Sponsoring tritt heute mit heterogenen Zielsetzungen und in unterschiedlichen Formen auf. Vereinfacht dargestellt können Verwaltungseinheiten des VBS bei Sponsoringaktivitäten zwei Rollen innehaben, entweder die des *Sponsors* (aktives Sponsoring) oder die des *Sponsoringnehmers* (passives Sponsoring). Aus solchen Sponsoringaktivitäten können Chancen, aber auch Risiken entstehen. Zudem stellt jede Art von Sponsoring ein Statement in der Öffentlichkeit dar. Daher müssen die Kommunikationsabteilungen frühzeitig miteingebunden werden, um das Sponsoring zielführend begleiten zu können. Im VBS betreiben heute hauptsächlich die Gruppe Verteidigung (Gruppe V) sowie das Bundesamt für Sport (BASPO) Sponsoring.

Im Jahr 2019 zeigte die Interne Revision VBS für das Departement die bestehenden Chancen und Risiken auf¹. Aus der damaligen Prüfung resultieren verschiedene Empfehlungen, welche die Chefin VBS zur Umsetzung beauftragte². Im Wesentlichen wurde gefordert, dass

- eine neue **Sponsoring-Leitlinie** erarbeitet wird, die für das ganze Departement Gültigkeit hat. Inhaltlich sollten darin das Vorsichtsgebot sowie das Transparenz-, Trennungs-, Äquivalenz- und Dokumentationsprinzip erläutert werden,
- als Teil des **Transparenzprinzips** jede Einzelleistung von passivem Sponsoring im VBS über CHF 5'000 auf der Webseite des VBS offengelegt wird,
- als Teil des **Dokumentationsprinzips** konsequent schriftliche Sponsoringverträge erstellt und alle Sponsingleistungen in den Büchern abgebildet werden,
- in den Geschäftsleitungen der einzelnen Verwaltungseinheiten das **Sponsoring thematisiert** wird.

Im vorliegenden Prüfbericht wird dargelegt, ob die Empfehlungen der Chefin VBS angemessen umgesetzt wurden.

2 Auftrag, Methodik und Abgrenzung

Am 24. September 2021 erteilte die Chefin VBS der Internen Revision VBS den Auftrag, die Umsetzung der zuvor erwähnten Massnahmen zu überprüfen. Als Prüfmethodik wählten wir ein risikoorientiertes Vorgehen. Dabei analysierten wir Dokumente und führten Befragungen mit Fachexpertinnen und Fachexperten innerhalb des Departements durch. Wir fokussierten uns auf das Generalsekretariat VBS (GS-VBS) und die Gruppe V, da die anderen Departementsbereiche kaum von der Umsetzung der Massnahmen betroffen waren. Wir führten keine erneute Erhebung von Sponsoringaktivitäten im Departement durch.

¹ [Prüfbericht Sponsoring im VBS vom 31. Oktober 2019 \(www.vbs.admin.ch\)](http://www.vbs.admin.ch) (31.1.2022)

² Brief der Chefin VBS vom 25. November 2019 zur Umsetzung der Empfehlungen



3 Würdigung

Insgesamt erlangten wir einen guten Gesamteindruck von der Umsetzung der Empfehlungen. Heute besteht im VBS ein deutlich verbessertes Verständnis zu den Chancen und Risiken von Sponsoring, als noch vor zwei Jahren.

Während unserer Prüfung wurden wir von unseren Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern kompetent unterstützt und Informationen wurden uns transparent zur Verfügung gestellt. Zudem gewannen wir den Eindruck, dass unseren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern die ordnungsmässige Umsetzung der neuen Sponsoring-Leitlinie VBS ein wichtiges Anliegen ist. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die zielführende Zusammenarbeit.

4 Feststellungen und Beurteilungen zum Umsetzungsstand

Im Prüfbericht vom 31. Oktober 2019 wurden insgesamt sechs Empfehlungen dargelegt. Drei davon waren an das GS-VBS und drei an die Gruppe V gerichtet. Das GS-VBS meldete die Empfehlungen am 23. Dezember 2020 als erledigt, die Gruppe V am 1. März 2021.

Wir gehen nachfolgend kurz auf die Erledigung der einzelnen Empfehlungen ein.

4.1 Empfehlungen an das Generalsekretariat VBS

4.1.1 Erlassen von neuen Sponsoring-Leitlinien im VBS

Feststellung: Bei der Erarbeitung der neuen Leitlinien über das Sponsoring im VBS³ hatte das GS-VBS die Federführung. Unter Einbezug aller Departementsbereiche hat eine Arbeitsgruppe die heutigen Leitlinien erarbeitet, welche auf Anfang 2021 in Kraft gesetzt wurden. Die Befragung bei allen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern hat gezeigt, dass die verbindlichen Handlungsanweisungen, die für das gesamte VBS einschliesslich der Armee gelten, auf breite Akzeptanz stossen. Mit der Anwendung der vier Sponsoringprinzipien (Trennungs-, Transparenz-, Äquivalenz- und Dokumentationsprinzip) und der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze wird ein gemeinsames Verständnis von Sponsoring innerhalb des Departements sichergestellt. Im Rahmen der Prüfhandlungen bestätigten die Departementsbereiche swisstopo, BABS und BASPO, dass die bereits bestehenden spezifischen Sponsoring-Anordnungen mit den neuen Leitlinien über das Sponsoring im VBS abgeglichen und wo nötig aktualisiert worden sind.

³ [Leitlinie über das Sponsoring im VBS vom 16.12.2020 \(www.admin.ch\)](http://www.admin.ch) (31.1.2022)

Das GS-VBS, der Nachrichtendienst des Bundes, die Gruppe V sowie die armasuisse verfügen heute über keine eigenen Sponsoring-Leitlinien.

Beurteilung: Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.1.2 Offenlegungspflicht der Sponsoringtransaktionen

Feststellung: Mit den Leitlinien über das Sponsoring im VBS wurden auch die Verantwortlichkeiten neu definiert. Dabei sind die Ressourcen VBS für die Erfassung und die jährliche Offenlegung der passiven Sponsoringaktivitäten über CHF 5'000 verantwortlich. Die Daten aus den Departementsbereichen werden auf Ende 2021 erstmals erhoben und im 1. Quartal 2022 auf der Website des VBS publiziert. Dieser neue Prozess muss sich künftig noch etablieren.

Beurteilung: Die Empfehlung wird erstmals anfangs 2022 umgesetzt. Vieles deutet jedoch darauf hin, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie in 2021 kaum wesentliche Sponsoringaktivitäten stattgefunden haben, welche einer Publikation bedürfen.

4.1.3 Neue Gesetzesbasis für Displayvorführungen und VUM-Leistungen⁴

Feststellung: Der Prüfbericht aus dem Jahr 2019 schlug vor, eine eindeutige Gesetzesbasis für Displayvorführungen sowie VUM-Leistungen der Armee zugunsten ziviler kommerziell organisierter Anlässe zu schaffen und zudem diese Aktivitäten gezielt kommunikativ zu begleiten. Eine detaillierte Analyse der bestehenden Rechtssituation im Bereich VUM hat ergeben, dass sich die Aufnahme eines Sponsoring-Artikels im Militärgesetz (MG)⁵ nicht als praktikabel erweist, da eine klare Abgrenzung der verschiedenen Sponsoringaktivitäten kaum möglich ist. Jedoch soll im Rahmen der nächsten MG-Revision der Artikel bezüglich der VUM-Leistungen offener formuliert werden. Solche Leistungen seitens Armee zugunsten ziviler Anlässe sollen zukünftig in beschränktem Rahmen auch mit Leistungen unterstützt werden können, bei denen kein wesentlicher Ausbildungsnutzen für die Truppe zu verzeichnen ist. Da diese gesetzlichen Anpassungen voraussichtlich erst mit der nächsten MG-Revision per Ende 2022 in Kraft treten werden, sind die Weisungen VUM⁶ auf 1. Februar 2021 als Übergangslösung entsprechend aktualisiert worden.

Beurteilung: Die Empfehlung wurde umgesetzt. Das MG wird bezüglich VUM-Leistungen voraussichtlich per Ende 2022 angepasst.

⁴ SR [513.74 Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln \(VUM\) vom 21. August 2013 \(Stand am 1. Januar 2020\)](#) (31.1.2022)

⁵ SR [510.10 Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung \(Militärgesetz, MG\) vom 3. Februar 1995 \(Stand am 1. Januar 2021\)](#) (31.1.2022)

⁶ [Weisungen über die Unterstützung von Anlässen mit Mitteln des VBS vom 20. Januar 2021](#) (31.1.2022)



4.2 Empfehlungen an die Gruppe Verteidigung

4.2.1 Einhaltung des Dokumentationsprinzips

Feststellung: Das Dokumentationsprinzip ist in den neuen Leitlinien verankert und wird heute umgesetzt. Dies beinhaltet, dass alle entgeltlichen und unentgeltlichen Leistungen zwischen Privatwirtschaft und dem VBS schriftlich mit einem Sponsoringvertrag festgehalten werden. Das Reporting erfolgt über die Kommunikation V. Geldleistungen werden zudem vollständig in der Finanzbuchhaltung der Gruppe V erfasst.

Im Jahr 2020 führte ein Revisionsteam des Truppenrechnungswesens, welches bei der Logistikbasis der Armee (LBA) angegliedert ist, bei verschiedenen Grossen Verbänden Prüfhandlungen durch. Dabei wurden die Post- und Bankkonten erhoben, die nicht in der Bundesrechnung abgebildet waren. Mittlerweile wurden alle diese Konten aufgelöst und der jeweilige Geldbestand in die Bücher der Gruppe V überführt. Zudem verfasste das Truppenrechnungswesen für die Grossen Verbände ein Merkblatt⁷. Dieses regelt den Umgang mit Sponsoringgeldern und legt fest, dass die Grossen Verbände ihre Rapporte grundsätzlich ohne Sponsoring planen und durchführen müssen. Alle Rechnungsführer wurden über die neuen Prozesse informiert und entsprechend geschult.

Beurteilung: Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.2.2 Sensibilisierung zur Thematik Sponsoring

Feststellung: Anlässlich des Armeeführungsrapports vom 15. Januar 2021 wurden die neuen Sponsoring-Leitlinien des Departements thematisiert. Dabei entschied der Chef der Armee (CdA), dass für die Gruppe V keine weiteren Weisungen zum Sponsoring erlassen werden. Seither findet in allen Geschäftsleitungssitzungen der Direktunterstellten des CdA (DU CdA) ein Austausch zum Thema Sponsoring statt. Die Verantwortung für das Sponsoring liegt bei den DU CdA. Der Meldefluss für die jährliche Offenlegung ist durch die Kommunikation V sichergestellt.

Für die gezielte Sensibilisierung aller weiteren Kader der Gruppe V lancierte der Compliance-Dienst der Gruppe V ein Themendossier Sponsoring im Intranet. Darin sind alle notwendigen Informationen zu Sponsoring-Leistungen im VBS und die dazugehörigen Dokumente (z. B. Mustervertrag, Prozessbeschrieb⁸) zu finden. Zudem führt Compliance V in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst V regelmäßig Beratungen im Bereich Sponsoring durch.

Beurteilung: Die Empfehlung wurde umgesetzt.

⁷ Merkblatt «Sponsoring Truppe» vom 24. März 2021

⁸ Prozessbeschrieb M.0405.03.08 vom 23. Juni 2021 «Sponsoringaktivitäten abwickeln»



4.2.3 Erhöhung von Pauschalbeträgen für Rapporte von Grossen Verbänden

Feststellung: Die Empfehlung wurde im Jahr 2020 in der Gruppe V geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass mit den aktuellen Ansätzen bereits über 90 Prozent dieser Rapporte abgedeckt werden können. Zusätzlich kann bei Bedarf bei der LBA eine höhere Entschädigung beantragt werden. Folglich ist eine Anpassung der aktuellen Ansätze zurzeit nicht angezeigt.

Beurteilung: Die Empfehlung wurde umgesetzt.

5 Fazit

Insgesamt haben wir einen guten Gesamteindruck zu den von der Chefin VBS zur Umsetzung angeordneten Massnahmen erhalten. Die Empfehlungen wurden alle zielführend umgesetzt. Dennoch ist es wichtig, die Sensibilisierung zur Thematik Sponsoring in allen Departmentsbereichen weiter voranzutreiben, um die Umsetzung der Vorgaben auch in Zukunft nachhaltig sicherzustellen.

6 Empfehlung

Gestützt auf unsere Feststellungen und Beurteilungen verzichten wir auf weitere Empfehlungen.



7 Stellungnahmen

Generalsekretariat VBS

Das GS-VBS dankt der Internen Revision VBS für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Es hat keine Bemerkungen zum Prüfbericht.

Gruppe Verteidigung

Die Gruppe Verteidigung bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wird die Sensibilisierung zur Thematik Sponsoring auch in Zukunft fortführen.

armasuisse

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
armasuisse hat keine Bemerkungen.

swisstopo

swisstopo hatte keine Massnahmen im Bereich Sponsoring zu vollziehen und ist mit dem Bericht einverstanden.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Das BABS ist einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen.

Bundesamt für Sport

Wir haben keine Bemerkungen.

Nachrichtendienst des Bundes

Der NDB hat keine Bemerkungen zum vorliegenden Prüfbericht.